

Namen von Tätern und Opfern

Ein Zeitungsleser stört sich daran, dass zwei Zeitungen; in ihrer Berichterstattung über zwei Kriminalfälle den vollständigen Namen der Tatverdächtigen sowie der Opfer nennen. Im ersten Fall hatte ein Gelegenheitsarbeiter seine Lebensgefährtin im Streit getötet und sich später der Polizei gestellt: Im zweiten Fall hatte ein Kaufmann seine Frau als vermisst gemeldet, wie sich später herausstellte aber bereits elf Tage zuvor erschlagen und unter Laub versteckt. Der Leser beschwert sich beim Deutschen Presserat. Nach seiner Meinung werden durch diese Art der Berichterstattung vor allem die Angehörigen in Mitleidenschaft gezogen. In einem Brief an den Beschwerdeführer erläutert die Chefredaktion einer der beiden Zeitungen, warum sie in beiden Fällen die Namen genannt habe. Im ersteren Falle sei das Verbrechen noch nicht restlos aufgeklärt und die Polizei suche Zeugen. Der zweite Fall sei zunächst als Vermisstensache veröffentlicht worden. Dabei seien die Namen genannt worden, um die Arbeit der Polizei zu unterstützen. Als sich die Vermisstensache schließlich als Mordfall entpuppt habe, seien die Namen der Öffentlichkeit bereits bekannt gewesen. Grundsätzlich nenne die Redaktion Namen nur dann, wenn ein wirkliches öffentliches Interesse bestehe. Die zweite Zeitung nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung. (1995)

Der Presserat missbilligt die Veröffentlichungen beider Zeitungen. Mit ihrem Bericht über die Vermisstensache, die sich als Mord entpuppt, hat die erste Zeitung gegen Ziffer 13 des Pressekodex verstoßen. Richtlinie 13.1 (=> heute Ziffer 13 und Ziffer 8 Richtlinie 8.1) gibt vor, dass eine Namensnennung nur dann gerechtfertigt ist, wenn dies im Interesse der Verbrechensaufklärung liegt und die Voraussetzungen eines Haftbefehls gegeben sind. In dem vorliegenden Artikel ging es um einen Kriminalfall, der zum Zeitpunkt der Berichterstattung aufgeklärt war. Die Zeitung hatte zuvor nicht über die Suche nach der vermissten Frau berichtet. Nach Überzeugung des Presserats bestand insofern kein hinreichendes öffentliches Interesse an der Nennung des Namens von Opfer und Täter. Die Veröffentlichungen der zweiten Zeitung verstoßen nach Ansicht des Presserats gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Die Nennung der Namen beider Straftäter war im Interesse der Verbrechensaufklärung nicht erforderlich. Sie hätte daher unterbleiben müssen. Nur in einem Falle gesteht der Presserat eine Ausnahme zu: Die Veröffentlichung des Fotos und des Namens eines der Opfer hält er für korrekt, weil sie der Suche nach möglichen Zeugen dienen kann. (B 55ab/95)

Aktenzeichen: B 55ab/95

Veröffentlicht am: 01.01.1995

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: Missbilligung